

Stabile Beiträge bis ins hohe Alter

Gesetzliche Maßnahmen zur Beitragsstabilisierung

Bezahlbarkeit der Beiträge im Alter - für viele privat Versicherte immer wieder ein Thema. Doch die gesetzlichen Vorgaben in Verbindung mit der ergänzenden Lösung der Hallesche bieten Sicherheit.

Für unsere Versicherten ist auch im Alter bestens gesorgt!

Im Gegensatz zur GKV unternimmt die Hallesche wirksame Maßnahmen zur Altersvorsorge ihrer Versicherten:

- Die Bildung einer **Alterungsrückstellung**
- Die **zusätzliche Zuschreibung zur Alterungsrückstellung**
- Den **gesetzlichen Zuschlag** in Höhe von 10 %
- Die **Modifizierte Beitragszahlung (MBZ.flex)**

Sämtliche Maßnahmen dienen dazu, die Beiträge im Alter stabil zu halten.

Die Alterungsrückstellung

Die private Krankenversicherung bildet im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens schon immer finanzielle Reserven (Alterungsrückstellungen) für die mit dem Alter steigenden Krankheitskosten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Beiträge nicht wegen des Älterwerdens der Versicherten steigen.

Die zusätzliche Zuschreibung zur Alterungsrückstellung

In § 150 Versicherungs-Aufsichts-Gesetz (VAG) ist geregelt, dass die Alterungsrückstellung der Versicherten zusätzlich verzinst wird. Das bedeutet, dass den Versicherten der Hallesche neben der rechnungsmäßigen Verzinsung nochmals 90 % des darüber hinaus gehenden ("überrechnungsmäßigen") Zinses gutgeschrieben wird.

Diese zusätzliche Zuschreibung wird dazu verwendet, die Beitragsanpassungen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr abzumildern bzw. vollständig zu finanzieren. Nicht verbrauchte Beiträge werden mit Vollendung des 80. Lebensjahres zur Beitragssenkung eingesetzt.

Der 10 %-Zuschlag

In der Vollversicherung wird bei Neuverträgen ein gesetzlicher Zuschlag erhoben (§ 149 VAG). Dieser Zuschlag

- wird ab dem 21. und bis zum 60. Lebensjahr erhoben und
- gilt für alle Vollversicherungstarife;
- beträgt 10 % des Tarifbeitrags (Bruttobeitrag ohne Risikozuschlag) und
- wird vom Arbeitgeber bezuschusst.

Die Verwendung der Mittel des gesetzlichen Zuschlags erfolgt analog der zusätzlichen Zuschreibung - zur Abmilderung von Beitragsanpassungen und ggf. zur Beitragssenkung.

Gibt es auch eine Altersvorsorge in der GKV?

Nein, die GKV hat in ihrem System keine Altersvorsorge für ihre Versicherten verankert.

Sie arbeitet nach dem Umlageverfahren: Die aktuellen Einnahmen müssen jeweils die aktuellen Ausgaben decken - es werden keine Beitragsanteile für das Alter angespart.

Allein die demografische Entwicklung führt zu höheren Beiträgen in der GKV - denn immer weniger junge Menschen müssen die Kosten für immer mehr ältere Menschen tragen.

Verschärft wird die Situation zudem durch die steigende Lebenserwartung. Deshalb lässt sich auf Dauer nicht vermeiden, dass GKV-versicherte Rentner noch stärker zur Kasse gebeten werden.

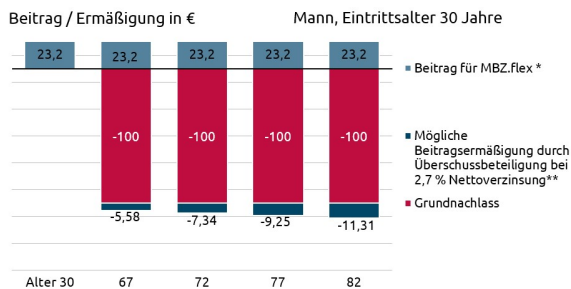
Die ergänzende Lösung der Hallesche

Senken Sie die Beiträge im Alter flexibel - mit MBZ.flex

Um die Beiträge im Alter stabil zu halten wurden bereits einige Maßnahmen ergriffen. Doch wie erzielt man darüber hinaus eine Senkung der Beiträge ab Alter 67?

Die flexible Modifizierte Beitragszahlung (MBZ.flex) ist dazu der ideale Weg. Der Bedarf an dieser zusätzlichen Vorsorge durch MBZ.flex ist umso größer,

- je höher das Eintrittsalter liegt und
- je stärker die Kosten im Gesundheitswesen steigen.



* Die Beiträge zur MBZ.flex können sich während der Vertragslaufzeit ändern sind auch nach Einsetzen der Beitragsermäßigung weiter zu entrichten.

** Die angegebenen Leistungen aus der Überschussbeteiligung gelten nur dann, wenn die Überschussbeteiligung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleibt.

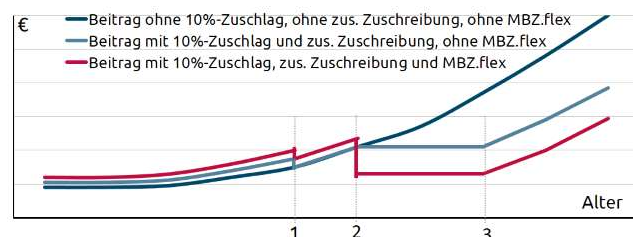
Die Vorteile der MBZ.flex

- **Flexibilität** - Der Zeitpunkt und die Reduzierung des Beitrages kann flexibel an die persönliche Lebenssituation angepasst werden: Ob bereits mit 62 oder erst mit 72 Jahren, kann jeder Versicherte selbst entscheiden.
- **Arbeitgeberzuschuss** - Die Beiträge zur MBZ.flex werden im Rahmen der für den Arbeitgeberzuschuss geltenden Höchstgrenze bezuschusst.
- **Steuervorteil** - Die Beiträge zur MBZ.flex sind gemäß Bürgerentlastungsgesetz zum gleichen Prozentsatz absetzbar wie die zugrunde liegende Krankheitskostenvollversicherung.

Die positiven Auswirkungen der gesetzlichen Maßnahmen und der MBZ.flex

Folgende Grafik zeigt anschaulich die positiven Auswirkungen.

Ergänzt um eine Absicherung durch MBZ.flex verstärkt sich der Effekt noch spürbar!



- 1 Beitragssenkung durch Wegfall des 10%-Zuschlages ab Alter 61.
- 2 Beitragsstabilisierung ab Alter 65 durch Verwendung der Mittel aus dem 10% - Zuschlag bzw. der zusätzlichen Zuschreibung zur Altersrückstellung. Ist MBZ.flex ab diesem Zeitpunkt vereinbart, so wird zusätzlich die Beitragsermäßigung der MBZ.flex wirksam.
- 3 Ab diesem Zeitpunkt können Beitragsanpassungen nicht mehr vollständig finanziert werden.